

14. 12. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu der auf der Madrider Tagung des Europäischen Rates beschlossenen Regierungskonferenz

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf das Schlußkommuniqué des Madrider Gipfels,
- unter Hinweis auf seinen Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union von 1984,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zur Demokratie,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung von 1977 zu den Grundrechten¹⁾,
- unter Hinweis auf die Schriftlichen Erklärungen des Europäischen Parlaments vom 16. Mai 1988 zur Einberufung der Europäischen Generalstaaten und vom 16. Juni 1988 zu der Volksbefragung für die Politische Union Europas und den verfassungsgebenden Befugnissen des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Februar 1989 zur der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Schaffung der Europäischen Union²⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. April 1989 zur Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten³⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 27. Juli 1989 zum Europäischen Rat von Madrid und insbesondere deren Ziffer 32⁴⁾,
- in Kenntnis seiner EntschlieÙung vom 25. Oktober 1989 zur Wirtschafts- und Währungsunion⁵⁾,

¹⁾ ABl. Nr. C 103 vom 27. April 1977, Seite 1

²⁾ ABl. Nr. C 69 vom 20. März 1989, Seite 145

³⁾ ABl. Nr. C 128 vom 16. Mai 1989, Seite 51

⁴⁾ Teil II Punkt 13 des Protokolls dieser Sitzung

⁵⁾ Teil II Punkt 8 des Protokolls dieser Sitzung

- unter Hinweis auf die Artikel 236 des EWG-Vertrags, 95 und 96 EGKS-Vertrags und 204 des EAG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf das Ergebnis der Volksbefragung in Italien vom 18. Juni 1989,
 - unter Hinweis auf die in den übrigen Mitgliedstaaten durchgeführten Meinungsumfragen,
 - unter Hinweis auf die zahlreichen befürwortenden Stellungnahmen nationaler Parlamente bezüglich der Europäischen Union und des Vertragsentwurfs von 1984 —
- A. in der Erwägung, daß sich die Mitgliedstaaten bei der Gründung der Gemeinschaft zum Ziel gesetzt haben, einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker, der auf der Stärkung der parlamentarischen Demokratie und nicht auf deren Schwächung beruht, zu erreichen,
 - B. in der Erwägung, daß es nur die nationalen Vertretungen gab, als in den Gründungsverträgen der ursprüngliche Status der Gemeinschaft festgelegt wurde, daß diese zwangsläufig auf Regierungsverhandlungen beruhten und daß dies bis zur allgemeinen Direktwahl der Versammlung der Gemeinschaft der Fall war,
 - C. in der Erwägung, daß die allgemeinen Direktwahlen zum Europäischen Parlament diesem die rechtmäßige Funktion übertragen haben, den Willen der Völker der Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen,
 - D. in der Erwägung, daß sich die demokratische Legitimität der Gemeinschaft in ihrem derzeitigen Zustand in zwei unterschiedlichen Formen verkörpert: einerseits in der Form der europäischen Legitimität, die von dem in allgemeiner Direktwahl gewählten Europäischen Parlament ausgedrückt wird; andererseits in der Form der nationalen Legitimitäten, die gemäß den verschiedenen nationalen Verfassungen ausgedrückt werden,
 - E. in der Erwägung, daß dies bedeutet, daß jede Änderung der Gründungsverträge sowie die Rechtsetzung in der Gemeinschaft eine gemeinsame Beschlußfassung unter Mitwirkung der im Rat vertretenen Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments erfordern, was insbesondere für die Schaffung der verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union gilt,
 - F. unter Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die demokratische Struktur der Gemeinschaft solange unvollständig bleibt, wie das Parlament nicht bei allen wichtigen politischen Beschlüssen, insbesondere legislativer Natur, über die gleichen Mitentscheidungsrechte wie der Rat verfügt und wie es bei der Bildung der Kommission keine ausschlaggebende Rolle spielt,
 - G. in der Überzeugung, daß das Parlament spätestens bis zur nächsten Wahl 1994 ein dem des Rates gleichwertiges Mitentscheidungsrecht bei der Gesetzgebung erlangt haben muß,

- H. unter Hinweis darauf, daß in Artikel 236 des EWG-Vertrags zwar von einer Regierungskonferenz die Rede ist, die Änderungen des Vertrages vereinbaren kann, daß solche Konferenzen in der Vergangenheit jedoch nie auf Vertreter der Regierungen beschränkt waren, sondern an ihnen immer Vertreter mindestens einer Gemeinschaftsinstitution, d. h. der Kommission, beteiligt waren, und daß keine Bestimmung des Vertrages es den betroffenen Regierungen verwehrt, Vertreter sonstiger Gemeinschaftsinstitutionen in die Arbeiten einzubeziehen oder sich zu bemühen, eine Einigung mit diesen Vertretern herbeizuführen,
- I. unter Hinweis auf seine Unzufriedenheit über die Verfahren, die bei der Ausarbeitung und Verabschiedung der Einheitlichen Akte, welche seine Forderungen nach demokratischen Reformen keineswegs erfüllte, angewandt wurden,
- J. in der Erwägung der Notwendigkeit, daß die Gemeinschaft die Voraussetzungen dafür schafft, ihre legitimen Interessen zu verteidigen und die ihr zustehende internationale Rolle zu erfüllen, um einen dauerhaften Frieden in Europa zu schaffen und im besonderen seinen historischen Auftrag gegenüber den Völkern Mittel- und Osteuropas wahrzunehmen und die individuellen und sozialen Rechte der europäischen Bürger zu gewährleisten,
- K. in der Erwägung, daß die Zielsetzungen des von ihm am 14. Februar 1984 angenommenen Entwurfs eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union weiterhin als Orientierung gelten und daß es selbst in seiner Entschlieung vom 16. Februar 1989 die Verpflichtung zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen bekrtigt hat,
- L. in der Erwgung, daß die Welle der Demokratisierung in Osteuropa eine sofortige bedeutsame Strkung des demokratischen und politischen Charakters der Gemeinschaft sowohl zur Garantie unseres politischen Zusammenhalts als auch als Modell einer glaubwrdigen politischen Demokratie und wahrhaft demokratischer Institutionen erfordert,
- M. in der Erwgung, daß die Wirtschafts- und Whrungsunion mit einer sozialen Dimension gekoppelt sein mu, deren Verwirklichung mit den wirtschafts- und whrungspolitischen Aspekten einhergehen mu,
1. fordert die Mitgliedstaaten angesichts des Beschlusses des Europischen Rates von Madrid zur Einberufung einer Regierungskonferenz im Jahre 1990 auf, dieser Doppelvertretung voll und ganz Rechnung zu tragen, damit das Parlament als gleichberechtigter Partner sowohl an den vorbereitenden Arbeiten als auch an der Regierungskonferenz selbst beteiligt wird;
 2. — nimmt die Vorschge von Felipe Gonzalez und Franois Mitterrand an und schlgt die Einberufung einer vorbereitenden Konferenz zu Beginn des Jahres 1990 vor, an der zu gleichen Teilen Vertreter von Kommission, Rat und Parla-

ment teilnehmen und auf der konkrete Vorschläge für die erforderliche Vertragsreform ausgearbeitet werden;

- beauftragt seinen Präsidenten, die Kommission und die Regierungen zu dieser Konferenz einzuladen;
- lädt die Parlamente der Mitgliedsländer zu den Europäischen Assisen, einer Versammlung der Parlamente Europas, ein, auf der die nächsten Etappen der Verwirklichung der Europäischen Union erörtert werden sollen;

3. beauftragt seinen Institutionellen Ausschuß, einen Bericht zur Vorbereitung dieser Europäischen Assisen auszuarbeiten, die bereits im zweiten Halbjahr 1990 stattfinden sollte;

4. ersucht die Staats- und Regierungschefs, die Einberufung der Regierungskonferenz auf der Tagung des Europäischen Rates am 8. und 9. Dezember in Straßburg zu bestätigen, damit sie unmittelbar nach dem Inkrafttreten der ersten Etappe der Wirtschafts- und Währungsunion beginnen kann, da deren Verwirklichung die Ausarbeitung von Vertragsänderungen erfordert;

5. verlangt, daß das Mandat der Regierungskonferenz auch die Revision der Verträge im Hinblick auf eine effizientere und demokratischere Entscheidungsfindung in der Gemeinschaft und auf eine Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen im Rat (vor allem in Umwelt- und Sozialangelegenheiten), eine Stärkung der Befugnisse der Kommission zur Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und die Ausweitung der Befugnisse des Europäischen Parlaments umfaßt;

6. verlangt, daß diese Vertragsänderungen insbesondere die Übertragung der folgenden Befugnisse an das Europäische Parlament vorsehen:

- Mitentscheidung mit dem Rat über die Gesetzgebung der Gemeinschaft;
- Initiativrecht für legislative Vorschläge;
- Recht auf Zustimmung zu der Besetzung der Kommission des Gerichtshofs und des Rechnungshofs;
- Untersuchungsrecht;
- Ratifizierung aller verfassungsmäßigen Entscheidungen, die auch der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten bedürfen;
- Ratifizierung aller wichtigen internationalen Abkommen und internationalen Konventionen, die einer Ratifizierung bedürfen, ehe sie für die Gemeinschaft in Kraft treten;

verlangt ferner die Verankerung der Erklärung zu den Grundrechten und Grundfreiheiten im Vertrag;

7. ersucht die Mitgliedstaaten, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Aufbau der Europäischen Union mit der Stärkung der regionalen Autonomien unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips einhergeht;

8. fordert, daß die nächste Regierungskonferenz sich auch mit der sozialen Dimension Europas befaßt und insbesondere die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit und das Kooperationsverfahren bei allen sozialen Fragen beschließt, damit die durch die Verfahren bei den Rechtsinstanzen der Gemeinschaften genau definierten und garantierten sozialen Grundrechte auch tatsächlich zur Anwendung kommen;
9. weist darauf hin, daß die europäische Wirtschafts- und Währungsunion sowie die Verwirklichung des Binnenmarktes die bestehenden Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen verschärfen können und daher eine globale Kohärenz aller Gemeinschaftspolitiken im Hinblick auf eine ausgewogene Entwicklung der Regionen Europas erforderlich machen;
10. erklärt, daß es seine Zustimmung zu den Ergebnissen der Regierungskonferenz von der Beachtung der oben genannten Vorbedingungen bezüglich des Verfahrens und des Inhalts abhängig macht, und ersucht die nationalen Parlamente, sich in bezug auf die Ergebnisse dieser Konferenz dem Standpunkt des Europäischen Parlaments anzuschließen;
11. beschließt, unverzüglich mit der Ausarbeitung der verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union zu beginnen und sich dabei auf die wesentlichen Elemente des am 14. Februar 1984 angenommenen Vertragsentwurfs (Subsidiarität, Wirksamkeit, Demokratie) zu stützen; beschließt ferner, dabei die rechtlichen und politischen Konsequenzen der Möglichkeit zu berücksichtigen, daß eine kleine Minderheit von Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht beitrifft;
12. fordert die Kommission auf, die Forderungen des Parlaments zur Vorbereitung, zur Durchführung und zum Mandat der Regierungskonferenz voll und ganz zu unterstützen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.